

lutherischen Bekenntnis und der Bibel besser entspricht als die bisherige, weil sie weniger mißverständlich ist in der Unterscheidung des weltlichen und des geistlichen Bereichs. Alles andere sind pädagogische Fragen. Diese sollen gewiß nicht als nebensächlich abgetan werden. Es wird in einzelnen Fällen schwer genug sein, die Leute auch nur zu bewegen, daß sie eine Minute länger knien als bisher. Auch soll niemand durch überstürzte, polternde Art der Einführung solcher Änderungen geärgert werden. Aber wir wissen, daß diese erzieherischen Gesichtspunkte niemals den tatsächlichen Ausschlag geben. Wenn sich etwas als theologisch richtig erwiesen hat, so hat es sich auch gegen alle methodischen Bedenken durchgesetzt bzw. sich die passenden Methoden geschaffen.

JOACHIM MEYER

Das landeskirchliche Territorialprinzip widerspricht dem Grundgesetz¹

Schon seit langem haben verantwortliche Lutheraner in Deutschland erkannt, daß es auf die Dauer unmöglich sein wird, am landeskirchlichen Territorialprinzip festzuhalten. Die Schwierigkeiten, die mit diesem Problem zusammenhängen, betreffen weniger das Verhältnis zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche in unserem Vaterland als vielmehr die Spannungen zwischen bekennnistreuen Lutheranern und den consensusunierten Kirchen. Noch immer beanspruchen diese Landeskirchen alle Lutheraner für sich, die im Bereich dieser Landeskirchen ihren Wohnsitz nehmen. So wird ein Gemeindeglied, das bisher in München zu Hause war und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört hat, *automatisch* Glied der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz, wenn jener Lutheraner etwa nach Kaiserslautern oder nach

¹ Der Aufsatz wurde, in etwas gekürzter Form, abgedruckt in Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung, 14. Jahrgang, Nr. 17.

Zu dem ganzen Problem sei hingewiesen auf:

Heinz Brunotte, Landeskirche, Staatskirche, Volkskirche in Deutschland ELKZ 16/1957 S. 266 ff. — Die Diaspora als Frage an das Landeskirchentum: in Jahrbuch des Martin Luther-Bundes 1957/58 8. Folge, Rothenburg o. d. Tauber S. 86 ff.

Klaus Hensel, Die Lutheraner in der Pfalz, ELKZ 11/1959 S. 171f. — Territorium und Konfession ELKZ 13/1959 S. 202f.

Joachim Meyer, Die konfessionelle Diasporaarbeit als Aufgabe der Kirche in Informationsblatt für die niederdeutschen lutherischen Landeskirchen 6/1959, S. 85 ff.

Landau verzieht. Obgleich es bereits seit Jahren in der Pfalz wieder eine lutherische Kirche gibt, behauptet die Kirchenleitung in Speyer mit Nachdruck, daß *alle* Lutheraner, die in der Pfalz wohnen, der Pfälzer *Landeskirche* angehören, es sei denn, daß sie *ausdrücklich* eine Austrittserklärung abgeben. Ähnliche Verhältnisse liegen in Baden vor. Falls ein lutherischer Christ von Kiel nach Freiburg oder Konstanz, nach Pforzheim oder Baden-Baden verzieht, wird er *ohne seine Zustimmung* zur Zahlung der Kirchensteuer in der badischen Landeskirche veranlagt. Auch hier mußte man bisher ausdrücklich Einspruch erheben, um von dieser Verpflichtung entbunden zu werden. Gefördert wurden und werden diese Maßnahmen der consensusunierten Kirchen noch dadurch, daß viele Pfarrer lutherischer Landeskirchen trotz ihres Ordinationsgelübdes auf das lutherische Bekenntnis es unterließen, ihre Gemeindeglieder, die in das Territorium einer consensusunierten Kirche verzogen, darauf hinzuweisen, daß die dortige *Landeskirche* keine *lutherische Kirche* ist¹.

Nun hat der 3. (Karlsruher) Senat des Verwaltungsgerichtshofes von Baden-Württemberg in einem Urteil vom 31. März 1959 (Aktenzeichen 3 K 9/1958 (104/56)) gegen die Evangelische Landeskirche in Baden festgestellt, daß das Territorialprinzip mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist. Dieses Urteil ist in einem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes in Berlin vom 29. Februar 1960 dadurch bestätigt worden (Aktenzeichen: BVerwG VII B 54.59; VGH 3 K 9/58 (104/56)), daß die Beschwerde der Evangelischen Landeskirche in Baden gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes von Baden-Württemberg zurückgewiesen wurde.

Folgender Streitfall ist durch dieses Urteil entschieden:

Die badische Landeskirche hatte im Jahre 1953 einen Lutheraner, der früher der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehört und nach längerem Auslandsaufenthalt sich in Nordbaden niedergelassen hatte, ohne seine Zustimmung zur Kirchensteuer veranlagt. Hiergegen legte der Betroffene bei der Landeskirchenkasse der badischen Landeskirche mit der Begründung Einspruch ein, daß die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, in die er durch die Taufe aufgenommen wäre, nicht identisch mit der Evangelischen Landeskirche in Baden sei. In diese sei er jedoch nicht übergetreten! Seine Wohnsitzbegründung in Baden aber

¹ Ich verkenne durchaus nicht, daß mit diesem Problem Schwierigkeiten verbunden sind, solange es kein kirchliches Meldewesen gibt. Aber auch die Glieder der sogenannten Kerngemeinde werden auf den Unterschied im allgemeinen nicht hingewiesen.

rechtfertige keineswegs die Heranziehung zur Steuer durch die badische Landeskirche.

Die Begründung der Beschwerde zeigt, daß manche Laien über tiefere theologische Einsichten verfügen als viele lutherische Pfarrer. Ein Lutheraner kann trotz der EKD eben von seinem Bekenntnis her nicht einer consensusunierten Kirche *automatisch* angehören, wenn er zufällig in den Bereich dieser Kirche verzieht. In diesem Fall „würde man ohne seine Einwilligung konvertiert“. Nun gibt es aber von dem Verbum konvertieren kein Passiv! Eine Konversion kann man keinem Menschen abnehmen, das muß immer der persönlichen Entscheidung des einzelnen Christen überlassen bleiben. Der betroffene Laie hat also sehr richtig erkannt, daß die Gliedschaft eines Lutheraners in einer consensusunierten Kirche eine Konversion voraussetzt.

Den Einspruch des früheren Mecklenburger Lutheraners hat die badische Landeskirche nicht anerkannt. Diese Tatsache überrascht den, der mit der kirchenpolitischen Situation vertraut ist, und um eine solche handelt es sich hier (!), natürlich nicht, hält doch die consensusunierte Kirche uningeschränkt am Territorialprinzip fest. Sie behauptet einfach, daß alle evangelisch-lutherischen Christen ihrer Landeskirche angehören, soweit diese nicht eine Austrittserklärung aus der Kirche abgeben, der sie niemals beigetreten sind. So blieb dem Lutheraner, der sich in Nordbaden niedergelassen hatte, kein anderer Weg, als diesen zurückgewiesenen Einspruch vor dem Verwaltungsgericht in Karlsruhe anzufechten. In diesem Zusammenhang betonte der Kläger noch einmal, daß er nicht der badischen evangelischen Landeskirche beigetreten sei, ihr aber auf der anderen Seite nicht schon durch die Niederlassung in Baden automatisch angehöre. Außerdem, so führte er aus, gäbe es seit 1856 in Baden eine staatlich anerkannte evangelisch-lutherische Kirche, die alle Christen zusammenschließe, die in Wort und Sakrament am lutherischen Bekenntnis festhalten und sich dem in der evangelischen Landeskirche in Baden abgeschafften lutherischen Katechismus verpflichtet wissen. Diese evangelisch-lutherische Kirche Badens aber habe wie die badische Landeskirche das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben.

Das Verwaltungsgericht in Karlsruhe hat in seinem Urteil der badischen Landeskirche Recht gegeben und den Einspruch des Klägers zurückgewiesen. Damit hat sich das Gericht in erster Instanz die Ansicht der badischen Landeskirche zu eigen gemacht, daß man als Lutheraner der badischen Landeskirche nicht förmlich beitreten müsse, um Glied dieser Kirche zu sein, weil die im Jahre 1821 begründete Evangelische Landeskirche in Baden beide Bekenntnisse, sowohl das evangelisch-lutherische als auch das

evangelisch-reformierte umfasse. Dazu führt das Karlsruher Gericht aus: „Seit dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 seien die nach der Protestation auf dem Reichstag in Speyer im Jahre 1529 Protestanten Genannten als ‚Augsburger Confessionsverwandte‘ bezeichnet worden. Auch in den einschlägigen Stellen des Westfälischen Friedens von 1648 seien Lutheraner und Reformierte als ‚Augsburger Confessionsverwandte‘ zusammengefaßt worden.“¹

Demgegenüber muß betont werden, daß das Augsburger Bekenntnis von 1530 gerade von den oberdeutschen Städten und den Reformierten der Schweiz wegen des Abendmahlstreites von 1529 und der Ablehnung des Spiritualismus in der Confessio Augustana nicht unterschrieben ist. Das Augsburger Bekenntnis ist eben nicht ein Unionsbekenntnis der Lutheraner und Reformierten sondern ein Merkmal der *Trennung* beider Konfessionen! Eher könnte man nach den Ergebnissen der neueren theologischen Forschung sagen, daß Melanchthon sich bemüht hat, nachzuweisen, daß die Lutheraner sich in Übereinstimmung mit der alten Kirche befänden und sie die *catholica ecclesia* darstellten². Außerdem sind der Calvinismus, der Zwinglianismus und das Schwärmertum im Augsburger Religionsfrieden von 1555 im Gegensatz zum Luthertum keine reichsrechtlich anerkannte Konfession geworden. Damals hat man also nur die Lutheraner als „Augsburger Confessionsverwandte“ bezeichnet! Erst der *reformierte* Landesherr von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, setzte im Westfälischen Frieden 1648 durch, daß auch die Reformierten ausdrücklich und offiziell als zu den Augsburger Confessionsverwandten gehörig anerkannt wurden. Mit gutem Recht haben dagegen aber immer die orthodoxen lutherischen Theologen protestiert und den Reformierten diese Verwandtschaft abgestritten, und zwar deshalb mit gutem Recht, weil die historischen Fakten es eindeutig verwehren, aus der Confessio Augustana invariata ein Unionsbekenntnis der Lutheraner und Reformierten zu machen. Das Urteil des Karlsruher Verwaltungsgerichts, das, wie ich darzulegen versuchte, nicht *alle* historischen Tatbestände herangezogen und vor allen Dingen auch die theologischen Streitfragen nicht genügend geprüft hat, wurde dann auch in einer Berufungsklage von dem Betroffenen angefochten.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württembergs legte er noch einmal dar, daß die badische Landeskirche nur von ihren Mitgliedern Kirchen-

¹ Zitat aus der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichtshofes von Baden-Württemberg, die wiederum die Urteilsbegründung des Karlsruher Verwaltungsgerichts zitiert Aktenzeichen: 3 K 9/58 (104/56).

² Hans Asmussen, Warum noch lutherische Kirche?

steuern einziehen dürfe. Von ihm aber könne die consensusunierte Kirche keine Steuern verlangen, weil er niemals Mitglied dieser Kirche geworden wäre. Im übrigen sei es nicht möglich, daß jemand gegen seinen Willen Mitglied einer Religionsgesellschaft werde. In dem Fall würde nämlich in eklatanter Weise die im Grundgesetz garantierte Glaubensfreiheit verletzt, eine Frage, mit der sich das Karlsruher Gericht in erster Instanz überhaupt nicht auseinandergesetzt habe. Demgegenüber beantragte die badische Landeskirche, die Berufung zurückzuweisen. Sie stellte sich erneut auf den Standpunkt, daß ein *Evangelischer* (sic!), der seinen Wohnsitz aus dem Gebiet seiner bisherigen Landeskirche verlege, automatisch aus dieser ausscheide und der Landeskirche seines neuen Wohnsitzes angehöre. Man sieht also, daß eine consensusunierte Kirche die Bezeichnung „evangelisch“ sehr weit faßt und eine Kirchentrennung auf Grund des *evangelisch-lutherischen* Bekenntnisses nicht anerkennt. Aus der Sicht der badischen Landeskirche ist diese Stellungnahme in der Tat konsequent, ein an das lutherische Bekenntnis gebundener Christ wird sich diesem Zwang jedoch nicht beugen. Dieser Konfessionalismus um der Wahrheit willen behält auch im Zeitalter der Ökumene und der EKD seine uneingeschränkte Gültigkeit!

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württembergs entschied gegen die Badische Landeskirche und das Karlsruher Gericht in erster Instanz, daß die Berufung nicht nur zulässig sondern auch begründet sei. Der angefochtene Kirchensteuerbescheid entbehrt einer gesetzlichen Grundlage. In diesem Urteil wird nun ausdrücklich festgestellt, daß ein Lutheraner nicht dem Bekenntnis der badischen Landeskirche angehört. Damit hat ein deutsches Gericht ein für allemal festgestellt, daß ein Lutheraner nicht automatisch und schon gar nicht gegen seinen Willen Glied einer consensusunierten Kirche wird, nur weil er in das Territorium dieser Landeskirche verzieht. Das schon längst überholte Territorialprinzip wird man also in Zukunft nicht mehr aufrechterhalten können und dürfen. Es ist nur zu hoffen, daß die Gliedkirchen der VELKD endlich aus diesem Urteil die Folgerungen ziehen und trotz der EKD, die ja nach ihrem eigenen Verständnis und vor allen Dingen nach dem *lutherischen* Bekenntnis ein Kirchenbund ist, hinfort die lutherischen Kirchen wenigstens im Gebiet der consensusunierten, wenn nicht auch der verwaltungsunierten Kirchen als ihre Konfessionsverwandten ansehen. Wir brauchen unbedingt ein Gesetz, das *grundsätzlich* alle Pfarrer der Gliedkirchen der VELKD verpflichtet, ihre Gemeindeglieder, von denen sie wissen, daß sie in unierte Kirchengebiete verziehen, den dortigen lutherischen Kirchen zu überweisen. Andernfalls macht sich die VELKD mitschuldig, daß das mit dem Grundgesetz nicht

zu vereinbarende Territorialprinzip einfach die Glaubensfreiheit der einzelnen Christen mißachtet.

Im Gegensatz zum Karlsruher Verwaltungsgericht vertritt der Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg die Ansicht, daß die badische consensusunierte Kirche keine lutherische Kirche ist. Die Lehre vom Abendmahl, von der Gnadenwahl, von der Taufe, denen nach reformierter Auffassung andere Bedeutung zukommt als nach lutherischer Auffassung und der Unterschied in der Würdigung der lutherischen Bekenntnisschriften werden ausdrücklich genannt, und es wird darauf hingewiesen, daß das unierte Bekenntnis, das Teile des lutherischen und des reformierten Bekenntnisses übernahm und daraus ein *neues* bildete, *wesensanders* als das reformierte und das lutherische Bekenntnis ist. Es ist doch eigentlich beschämend, daß viele Theologen der VELKD, die sich schon längst aus kirchenpolitischen Gründen mit der Union abgefunden haben, von einem staatlichen Gericht auf diese theologischen Erkenntnisse hingewiesen werden müssen.

Nachträglich rechtfertigt ein *weltliches* Gericht die Gründung lutherischer Kirchen in consensusunierten Kirchengebieten. Wichtig ist auch, daß es nach der Meinung des Verwaltungsgerichtshofes ein rechtlich erfaßbares *evangelisches* Bekenntnis gar nicht gibt: „Unter evangelisch versteht man alles, was zwischen Konkordienformel und Confession de Foi liegt. Evangelisch zu sein, nehmen sämtliche Religionsgesellschaften, die sich auf Prinzipien der Reformation gründen, für sich in Anspruch. Damit ist aber das Bekenntnis noch gar nicht festgelegt.“¹ Wann endlich machen unsere lutherischen Landeskirchen² mit diesem Grundsatz wieder ernst? Die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche und die Selbständige evangelisch-lutherische Kirche gehören dem Bekenntnis nach zu uns, den landeskirchlichen Lutheranern, die consensusunierten Kirchen Badens und der Pfalz sind dagegen nicht unsere Konfessionsverwandten. Aber offenbar entscheiden in unseren lutherischen Landeskirchen nicht das Bekenntnis und die Wahrheit sondern die Kirchenpolitik über die Einheit der Kirche. Oder sollten etwa die sogenannten lutherischen *Freikirchen* nur deshalb für die Gliedkirchen und die Kirchenleitung der VELKD keine Rolle spielen, weil ihre Mitgliederzahl so klein ist? Natürlich weiß ich, daß es eine ganze Reihe lutherischer Theologen und Laien in der VELKD gibt,

¹ Zitat aus der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichtshofes von Baden-Württemberg (Aktenzeichen 3 k 9/58 (104/56)).

² Auf Grund dieses Urteils dürfen wir eigentlich nicht mehr von Landeskirchen sprechen. So kommt denn auch in der neuen Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. Oktober dieser Begriff nicht mehr vor.

die mit großer Sorge den offiziellen „Kurs“ der Kirchenleitungen verfolgen. Wann endlich nehmen unsere Bischöfe und Synoden auf das Bekenntnis in der Frage des Territorialprinzips Rücksicht? Bisher scheint man immer nur auf die EKD und die Unionskirchen Rücksicht genommen zu haben!. Interessant ist in dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes auch, daß es nach seiner Ansicht „Landeskirchen in ihrer ursprünglichen Bedeutung seit dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregimentes nicht mehr gibt. Ihre frühere rechtliche Monopolstellung haben sie dadurch verloren, daß die Fähigkeit, Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu sein, durch Art. 137 IV, V S. 2 der Weimarer Reichsverfassung, der ins Bonner Grundgesetz übernommen ist, auch anderen Religionsgesellschaften eingeräumt worden ist . . . Insbesondere haben sie nicht mehr den Rechtscharakter von Gebietskörperschaften mit der Macht, jemanden, der in ihr Gebiet eintritt, einseitig ohne Rücksicht auf sein Bekenntnis sich einzugliedern. Ihre territoriale Grundlage ist von der Weimarer Reichsverfassung, nach deren Art. 137 I es keine Staatskirche gibt, durch eine reine Personalgrundlage ersetzt.“ In Zukunft können also Unionskirchen, wie sie es bisher getan haben, nicht mehr willkürlich über evangelisch-lutherische Christen ohne deren Zustimmung verfügen. Das Territorialprinzip ist damit endgültig ad absurdum geführt. Selbstverständlich hat diese gerichtliche Entscheidung weitgehende Konsequenzen. Hinfort werden die consensusunierten Kirchen in Baden und in der Pfalz nicht mehr das Recht haben, von den Christen Kirchensteuern einzuziehen, die auf ihrer Lohnsteuerkarte „evangelisch-lutherisch“ als Bekenntnis angeben. Diese Steuern sind an die lutherischen Kirchen in diesen Gebieten abzuführen. Außerdem werden die consensusunierten Kirchen auch nicht mehr behaupten dürfen, daß sie für die Lutheraner zuständig sind. Tun sie das dennoch, mißachten sie nicht nur die Entscheidung dieses unabhängigen Gerichtes, sondern auch die im Grundgesetz garantierte Glaubensfreiheit.

Wir Lutheraner fordern in diesem Zusammenhang von den consensusunierten Kirchen Toleranz gegenüber unseren lutherischen Glaubensbrüdern. Wir wehren uns gegen die Verleumdung, daß die lutherischen Kirchen in den consensusunierten Kirchengebieten als Sekten bezeichnet werden. Wir erwarten, daß es nicht mehr vorkommt, daß ein pfälzischer Dekan durch ein weltliches Gericht bewirken will, daß die lutherische St. Michaelisgemeinde von Kaiserslautern sich als Freikirche bezeichnen muß. Im anderen Fall sollte das Gericht eine Haft- oder Geldstrafe gegen unsere Freunde festsetzen¹. Wir betonen, daß die lutherischen Gemeinden in der

¹ Vgl. Klaus Hensel, Die Lutheraner in der Pfalz ELKZ 11/1959 S. 172.

Pfalz für uns *die lutherische* Kirche der Pfalz darstellen. Es muß einmal deutlich ausgesprochen werden, daß die Pfälzer Lutheraner sich nur deshalb lutherische *Freikirche* nennen sollen, damit durch diesen Namen möglichst viele lutherische Christen von einem Anschluß an diese lutherischen Gemeinden in der Pfalz abgeschreckt werden. Diesen Methoden wird durch den Verwaltungsgerichtshof hoffentlich Einhalt geboten. Und schließlich verwahren wir bekennnistreuen Lutheraner aus den lutherischen Landeskirchen uns mit aller Entschiedenheit gegen den Vorwurf, als ob *wir* den Unfrieden in der Pfalz gestiftet hätten¹.

Wir wünschen, daß die consensusunierten Kirchen uns durch ihre tolerante Haltung in Zukunft weitere Klagen vor ordentlichen Gerichten ersparen. Wir Lutheraner wollen den Kirchenkampf nicht, aber wir werden uns nicht scheuen, für unser Recht auf Glaubensfreiheit einzutreten, wo immer es nötig sein wird.

THEODOR WERNER

Meditation für eine Diasporafestpredigt

über Gal. 5, 25—6, 10²

I.

Die Perikope im Rahmen des Ganzen

Dies ist die Situation: In einen Kreis heidenchristlicher Gemeinden, die in evangelischer Freiheit stehen, brechen Judaisten ein. Paulus, der diesen galatischen Gemeinden (wohl in der Gegend von Ankyra, dem heutigen Angora) das Evangelium gebracht hat und mindestens noch zweimal bei ihnen gewesen ist, hört — wir wissen nicht, an welchem Aufenthaltsort —, von dieser Gefahr. Da er nicht gleich zu seinen Galatern eilen kann, greift er mit diesem (wahrscheinlich um 53 in Korinth diktierten) Brief wehrend und helfend ein. Er tut das in seiner Verantwortung für die Wahrheit, von der er sich nichts abhandeln läßt, mit kühner Einsatzbereitschaft, zugleich aber mit der ganzen Kraft seiner Liebe und mit hoher seelsorgerlicher Weisheit. Es geht um das Leben in Christus, der uns von dem Fluch des Gesetzes erlöst, befreit, zu Kindern Gottes gemacht hat. So ist das Ziel erreicht, für

¹ Vgl. Alfred H. Kuby, Überwindung von Konfessionsgrenzen. Gemeindegruß, Evang. Sonntagsblatt für Stadt und Land. Kaiserslautern 19. Jahrgang, Nr. 32, S. 2.

² Die alte kirchliche Epistel zum 15. p. Trin.